



# BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

215-96/05255

Geschäftszeichen (Bei allen Antworten bitte angeben)

Postanschrift: Bundesministerium für Gesundheit - 53108 Bonn

Herrn  
Walter Keim  
Torshaugv. 2 C

N-7020 Trondheim

Bonn, den 28. August 2000

Tel.: (0228) 941-2151

oder 941-0

Fax: (0228) 941-4966

oder 941-4900

Sehr geehrter Herr Keim,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 13. Juni 2000 an Frau Bundesministerin Fischer. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Aufgrund der großen Anzahl hier eingehender Bürgeranfragen hat sich die Beantwortung verzögert. Ich bitte hierfür um Ihr Verständnis.

Zur Erläuterung der Aussagen von Frau Bundesgesundheitsministerin Fischer möchte ich Ihnen gerne die Aktivitäten des Bundesministeriums für Gesundheit im Bereich der Patientenrechte darstellen.

Die Koalition von SPD und Bündnis 90/Die Grünen hat sich in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 eine Verbesserung der Patientenrechte und des Patientenschutzes vorgenommen. Anfang März 1999 haben sich die Gesundheitspolitiker der Koalitionsfraktion und das Bundesministerium für Gesundheit auf Eckpunkte zur Gesundheitsreform 2000 geeinigt. Einer der Eckpunkte ist eine Erweiterung von Patientenrechten. Patienten sollen als Akteure in die Gestaltung des Gesundheitswesens einbezogen werden; dabei sollen sie mehr Selbstverantwortung für Gesundheit und Krankheit übernehmen. Dies setzt eine bessere Verankerung der Patientenrechte, eine umfassende, rechtlich abgesicherte Information und Aufklärung der Patienten voraus.

Erreicht werden soll dies in einem ersten Schritt durch das GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000, das einige Verbesserungen in dieser Richtung bringen soll, unter anderem eine

Verpflichtung der Krankenkassen, in Modellversuchen Einrichtungen zur Verbraucher- und Patientenberatung zu fördern (§ 65 b SGB V).

Über diese gesetzliche Verbesserung hinaus prüft das Bundesministerium für Gesundheit, inwieweit Patientenbeteiligung und Patientenrechte im vielfältig gegliederten System der gesundheitlichen Versorgung verbessert werden können. Eine vom Bundesministerium für Gesundheit eingesetzte Arbeitsgruppe entwickelt seit Ende Oktober 1999, unter Beteiligung von Vertretern der Länder, Krankenkassen, Patienten und Ärzteschaft, Ansatzpunkte für eine konkrete Fortentwicklung der Patientenrechte.

Weist eine ärztliche Dokumentation Fehler auf, so sind Arzt bzw. Krankenhausträger verpflichtet, die Dokumentation zu berichtigen. Unrichtig können nur Tatsachen sein, nicht dagegen Werturteile. Diagnosen und Verdachtsdiagnosen bewerten lediglich beim Patienten aufgetretene Symptome und behaupten nicht eine Tatsache. Aus diesem Grund kann ein Berichtigungsanspruch bezüglich einer Diagnose oder einer Verdachtsdiagnose nicht geltend gemacht werden.

Wenn sich der Arzt oder Krankenhausträger außergerichtlich zu einer Berichtigung nicht bereit erklärt, so muss die gerichtliche Durchsetzung des Berichtigungsanspruches erwogen werden. In diesem Fall können Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beraten lassen. Das Bundesministerium für Gesundheit kann hier nicht beraten, weil eine solche Beratung eine dem Bundesministerium für Gesundheit durch das Rechtsberatungsgesetz verbotene Rechtsberatung wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klaus P. Lossignol